

GR_GERICHTE SK2 2016 2 vom 23. März 2016

GR Gerichte, 2016-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2016_2

FR: GR_GERICHTE SK2 2016 2 du 23 mars 2016

IT: GR_GERICHTE SK2 2016 2 del 23 marzo 2016

Regeste

Sachbeschädigung und Drohung | Beschwerde gegen StA, Einstellungsverfügung

Erwägungen

E. 1

a) Gemäss Art. 3 Abs. 1 des Jugendstrafgesetzes (JStG; SR 311.1) unterstehen diesem Gesetz Personen, die zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr eine mit Strafe bedrohte Tat begangen haben. Unerheblich ist, ob es sich dabei um Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB; SR 311) oder einem andern Bundesgesetz handelt (vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. a JStG). Für die Verfolgung und Beurteilung der Straftaten von Jugendlichen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 JStG sowie den Vollzug der gegen sie verhängten Sanktionen ist die Jugendstrafprozessordnung (JStPO; SR 312.1) anwendbar (vgl. Art. 1 JStPO). Enthält die JStPO keine besondere Regelung, so gelangen gemäss Art. 3 Abs. 1 JStPO die Bestimmungen der Strafprozessordnung (StPO; SR 312) zur Anwendung, wobei diese im Lichte der jugendstrafrechtlichen Grundsätze gemäss Art. 4 JStPO auszulegen sind (vgl. Art. 3 Abs. 3 JStPO). Zuständig für die Strafverfolgung von Jugendlichen im ganzen Kanton ist die Jugendanwaltschaft (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. c JStPO i.V.m. Art. 16 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung [EGzStPO; BR 350.100]). Sie ist Untersuchungsbehörde im Sinne der JStPO, entscheidet im Strafbefehlsverfahren, erhebt Anklage vor den Jugendgerichten und ist verantwortlich für den Vollzug der Sanktionen (Art. 16 Abs.

E. 2

a) Gemäss Art. 322 Abs. 2 sowie Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO in Verbindung mit Art. 22 EGzStPO kann gegen Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft beim Kantonsgericht von Graubünden Beschwerde geführt werden. Die Behandlung der Beschwerde fällt in die Zuständigkeit der II. Strafkammer des Kantonsgerichts von Graubünden (Art. 10 Abs. 1 der Kantonsgerichtsverordnung [KGV; BR

Seite 5 — 10 173.110]). Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 322 Abs. 2 StPO; Art. 396 Abs. 1 StPO). Die beschwerdeführende Partei hat dabei genau anzugeben, welche Punkte des Entscheides bzw. der Verfügung sie anfechtet (Art. 385 Abs. 1 lit. a StPO), welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen (Art. 385 Abs. 1 lit. b StPO) und welche Beweismittel sie anruft (Art. 385 Abs. 1 lit. c StPO). Mit Beschwerde können gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO sowohl Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), als auch die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) gerügt werden. Ferner kann die Rüge der Unangemessenheit (lit. c) erhoben werden. Diese Bestimmungen gelten auch im Jugendstrafverfahren (vgl. Art. 3

Abs. 1 JSt-PO sowie Art. 39 Abs. 1 JStPO). Beschwerdeinstanz in Jugendstrafsachen ist das Kantonsgericht (Art. 7 Abs. 1 lit. c JStPO i.V.m. Art. 22 EGzStPO). b) Zur Beschwerde legitimiert sind entgegen dem Wortlaut von Art. 322 Abs. 2 StPO nicht nur die Parteien, sondern auch die anderen Verfahrensbeteiligten nach Art. 105 StPO, soweit sie ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids haben, d.h. soweit sie durch die Einstellungsverfügung beschwert sind (vgl. Art. 382 Abs. 1 StPO).

Geschädigte können die Einstellungsverfügung grundsätzlich nur dann anfechten, wenn sie sich als Privatkläger im Strafpunkt konstituiert haben (Art. 118 Abs. 1 StPO; Urteil des Bundesgerichts 1B_298/2012 vom 27. August 2012, E. 2.1; Rolf Grädel/Matthias Heiniger, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, N 6 zu Art. 322 StPO; Nathan Landhut/Thomas Bosshard, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 2. Aufl., Zürich 2014, N 9 zu Art. 322 StPO). Als geschädigte Person gilt, wer durch die Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Ob tatsächlich eine tatbestandsmässige, rechtswidrige und schuldhaft Straftat vorliegt, wird erst im Endentscheid festgestellt. Bis dahin bleibt sie eine bloss Hypothese (vgl. Goran Mazucchelli/Mario Postizzi, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, N 20 zu Art. 115 StPO). c) Ausser Frage steht, dass die Beschwerdeführerin durch die angezeigten Straftaten – sollten sie sich denn zugetragen haben – in ihren Rechten unmittelbar beeinträchtigt wurde. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Drohung als auch der Sachbeschädigung. Sie ist somit als geschädigte Person anzusehen. Im Übrigen hat

Seite 6 — 10 sie sich als Privatklägerin im Zivil- und Strafpunkt konstituiert (StA act. 3.3), weshalb ihr Parteistellung zukommt (vgl. Art. 18 lit. c JStPO) und sie zur Beschwerdeerhebung legitimiert ist (vgl. Art. 38 Abs. 3 JStPO). Die Beschwerdefrist wurde ebenfalls eingehalten.

E. 2.1

m.w.H.). Die Wiederaufnahme eines formell-rechtskräftig eingestellten Strafverfahrens ist demgegenüber nur unter den Voraussetzungen von Art. 323 StPO möglich (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2014.180 vom 6. März 2015, E. 3.3). Im Bereich der Jugendstrafrechtspflege kann nichts anderes gelten. c) Daraus erhellt, dass es der Jugendanwaltschaft im vorliegenden Beschwerdeverfahren verwehrt bleibt, die angefochtene Teil-Einstellungsverfügung in Wiedererwägung zu ziehen. Insofern kommt ihrer Erklärung, sie nehme die angefochtene Einstellungsverfügung zurück, keine prozessrechtliche Bedeutung zu; jedenfalls hat sie nicht zur Folge, dass das Beschwerdeverfahren sein Ende nimmt bzw. gegenstandslos wird. Dieses nimmt vielmehr seinen Fortgang. In diesem Zusam-

Seite 9 — 10 menhang ist indessen zu beachten, dass es die Beschwerdeführerin unterlassen hat, die eingeforderte Sicherheit in Höhe von Fr. 1'000.00 innert der gesetzten Frist zu leisten. Wie der Beschwerdeführerin bereits in der Verfügung des Vorsitzenden der II. Strafkammer des Kantonsgerichts von Graubünden vom 5. Februar 2016 (KG act. D.2) dargelegt wurde, wird auf die Beschwerde nicht eingetreten, wenn die eingeforderte Sicherheit nicht fristgerecht geleistet wird (Art. 383 Abs. 2 StPO).

E. 3

a) Die Jugendanwaltschaft Graubünden führte in ihrer Stellungnahme vom 16. Februar 2016 (KG act. A.3) aus, die Beschwerdeführerin habe es unterlassen, während des Strafverfahrens oder spätestens nach Erhalt der Parteimitteilung geltend zu machen, dass es eine Zeugin gebe, welche die fragliche Auseinandersetzung von ihrem Balkon aus mitverfolgt hätte und entsprechende Aussagen dazu machen könnte, wie auch, dass der angeblich entstandene Sachschaden an der Fahrzeugtüre von der Polizei fotografisch festgehalten worden sei. Da die Aussagen der Zeugin möglicherweise Auswirkungen auf den Entscheid haben könnten, nehme die Jugendanwaltschaft die angefochtene Einstellungsverfügung zurück, womit aus ihrer Sicht das Beschwerdeverfahren abgeschlossen werden könne. b) Die Beschwerde gemäss Art. 393 ff. StPO ist ein devolutes Rechtsmittel (vgl. statt vieler Andreas J. Keller, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 2. Aufl., Zürich 2014, N 1 zu Art. 393 StPO). Der Devolutiveffekt der Beschwerde bewirkt, dass mit Rechtshängigkeit der Beschwerde die Vorinstanz grundsätzlich die Befugnis verliert, sich mit der Sache zu befassen, bzw. dass die Beschwerdeinstanz im Rahmen ihrer Kognition die Herrschaft über den Beschwerdegegenstand erlangt. Dieser Mechanismus wird durchbrochen, wo für die Vorinstanz die Möglichkeit der Wiedererwägung besteht. So sieht etwa Art. 58 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) vor, dass die Vorinstanz im Beschwerdeverfahren bis zu ihrer Vernehmlassung die angefochtene Verfügung in Wiedererwägung ziehen kann. Für die Möglichkeit der Wiedererwägung sprechen prozessökonomische Überlegungen (vgl. BGE 127 V 228 E. 2b/bb). Die Jugendanwaltschaft geht offenbar davon aus, dass die Möglichkeit der Wiedererwägung auch im (jugend-)strafrechtlichen Beschwerdeverfahren bestehe, wenn sie ausführt, dass sie aufgrund möglicher weiterer Beweismittel, welche die Beschwerdeführerin anzugeben bisher unterlassen habe, die angefochtene Einstellungsverfügung zurücknehme, womit aus ihrer Sicht das Beschwerdeverfahren abgeschlossen werden könne. Zu bedenken ist indes, dass die StPO das prozessrechtliche Institut der Wiedererwägung grundsätzlich nicht kennt (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2013.42 vom 25. April 2013, E. 1.1; Niklaus Schmid, Grundzüge der Rechtsmittel der Schweizerischen Strafprozessordnung, recht 2010, S. 221 ff. [zit. Grundzüge], S. 222; ders., Handbuch des schweizerischen Strafpro-

Seite 7 — 10 zessrechts, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013 [zit. Handbuch], Rz. 1839 [Fn. 3]). Dies gilt jedenfalls für Endentscheide: Rechtskräftige Urteile können mit Ausnahme einer Revision gar nicht und eingestellte Strafverfahren nur unter bestimmten Voraussetzungen wiederaufgenommen werden (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2014.180 vom 6. März 2015, E. 3.2.2 m.w.H.; tendenziell auch Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2012.184 vom 15. März 2013, E. 2.2; Schmid, a.a.O., Rz. 1839; vgl. ferner Robert Hauser/Erhard Schwenk/Karl Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., Basel 2005, § 45 Rz. 19 f.). Dies verlangt die Rechtssicherheit (PKG 1995 Nr. 32, E. 1; Hauser/Schwenk/Hartmann, a.a.O., § 45 Rz. 19; Schmid, a.a.O., Rz. 1838 f.). So hat denn auch das Bundesgericht mit Bezug auf das Berufungsverfahren festgehalten, dass das erkennende Gericht nach der mündlichen oder schriftlichen Eröffnung seines Entscheides an diesen gebunden sei und ihn materiell selbst dann nicht mehr abändern könne, wenn er sich als rechtsfehlerhaft erweise. Eine nachträgliche materielle Änderung in Form einer Wiedererwägung oder Ergänzung sei nicht möglich (Urteil des Bundesgerichts 6B_633/2015 vom 12. Januar 2016, E. 5.3). Demgegenüber wird insbesondere bei auf Dauer ausgerichteten Zwangsmassnahmen aus dem Grundsatz

der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101]; für Zwangsmassnahmen im Besonderen Art. 197 StPO) eine Wiedererwägungsmöglichkeit abgeleitet (vgl. Keller, a.a.O., N 6d zu Art. 397 StPO). Gemäss Guidon sollen im Weiteren auch "Beschlüsse oder Verfügungen mit Dauerwirkung" – dazu zählt er etwa die Einschränkungen des rechtlichen Gehörs (Art. 108 StPO), die Bestellung einer amtlichen Verteidigung (Art. 132 ff. StPO), die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für die Privatklägerschaft (Art. 136 ff. StPO) oder die Beschlagnahme von Gegenständen und Vermögenswerten (Art. 263 ff. StPO) – an die Entwicklung des Strafverfahrens angepasst werden können und müssten deshalb grundsätzlich abänderbar sein, woraus sich für den Betroffenen die Möglichkeit ergebe, Wiedererwägungsgesuche zu stellen (vgl. Patrick Guidon, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Zürich/St. Gallen 2011, Rz. 466 m.w.H.; grundsätzlich gl.M. Beschluss des Kantonsgerichts von Graubünden SK2 15 20 vom 13. November 2015, E. 3b; Keller, a.a.O., N 6d zu Art. 397 StPO; Viktor Lieber, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 2. Aufl., Zürich 2014, N 4 zu Art. 380 StPO; Schmid, Grundzüge, S. 222; ders., Handbuch, a.a.O., Rz. 1839). Diese Auffassung korrespondiert mit der bundesgerichtlichen Praxis, wonach mit dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 1 und 2 BV) ein Anspruch auf Wiedererwägung einhergeht, wenn die Umstände sich seit dem ersten Entscheid wesentlich geändert haben, oder wenn der

Seite 8 — 10 Gesuchsteller erhebliche Tatsachen und Beweismittel namhaft macht, die ihm im früheren Verfahren nicht bekannt waren oder die schon damals geltend zu machen für ihn rechtlich oder tatsächlich unmöglich war oder keine Veranlassung bestand (vgl. BGE 124 II 1 E. 3a m.w.H.). Während sich also bei gewissen verfahrensleitenden Verfügungen und Beschlüssen aus der Verfassung ein Anspruch auf Wiedererwägung ableiten lässt, steht eine Wiedererwägung von Endentscheiden gemäss StPO und JStPO ausserhalb der gesetzlichen Ordnung und ist unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten auch nicht erforderlich. Eine Wiedererwägung bei einer durch die erlassende Behörde als fehlerhaft angesehenen Einstellungsverfügung ist nach dem Ausgeführten somit ausgeschlossen (gl.A. Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2014.180 vom 6. März 2015, E. 3.2; Urteil des Kantonsgerichts Freiburg 502 2014 123 vom 4. September 2014, E. 2; Landshut/Bosshard, a.a.O., N 2 ff. zu Art. 323 StPO; in der Sache auch Hauser/Schweri/Hartmann, a.a.O., § 45 Rz. 19; Schmid, Grundzüge, S. 222; ders., Handbuch, a.a.O., Rz. 1838 f.; a.A. Patrick Guidon, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, N 2b zu Art. 397 StPO; Niklaus Oberholzer, Grundzüge des Strafprozessrechts, 3. Aufl., Bern 2012, Rz. 1607; Beschluss des Obergerichts Zürichs UE130103 vom 24. Januar 2014, E. 3.3). Werden den Strafverfolgungsbehörden dennoch Gründe für eine Wiedererwägung bzw. Wiederaufnahme während der Beschwerdefrist oder während des Beschwerdeverfahrens bekannt, so sind sie verpflichtet, diese den Beschwerdeinstanzen zu melden. Letztere haben solche Gründe gegebenenfalls zu berücksichtigen (Landshut/Bosshard, a.a.O., N 4 zu Art. 323 StPO; ihm folgend Beschluss des Obergerichts Zürichs UE130103 vom 24. Januar 2014, E. 3.3). Im Übrigen können neue Tatsachen und Beweismittel auch von den Parteien geltend gemacht werden; im Beschwerdeverfahren gilt grundsätzlich keine Novenschränkung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_768/2012 vom 15. Januar 2013, E.

Zusammenfassend ergibt sich somit, dass auf die Beschwerde nicht eingetreten wird. Lediglich der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass – die formelle Rechtskraft der angefochtenen Teil-Einstellungsverfügung vorausgesetzt – eine erneute Befassung der Jugendanwaltschaft mit der vorliegenden Angelegenheit nur unter den Voraussetzungen der Wiederaufnahme gemäss Art. 323 StPO zulässig ist.

E. 5

a) Die Jugendanwaltschaft verfügte in der angefochtenen Teil-Einstellungsverfügung die Kostentragung ihrer Aufwendungen durch den Kanton. Dementsprechend erübrigt es sich, im Beschwerdeverfahren darüber neu zu befinden (Art. 44 Abs. 2 JStPO i.V.m. Art. 428 Abs. 3 StPO). b) Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien grundsätzlich nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 44 Abs. 2 JStPO i.V.m. Art. 428 Abs. 1 StPO). Vorliegend ist die Beschwerdeführerin zwar vollständig unterlegen. Die Verfahrenskosten gehen indes aufgrund der konkreten, sich aus vorstehenden Erwägungen ergebenden Umständen zu Lasten des Kantons. Gemäss Art. 8 der Verordnung über die Gerichtsgebühren im Strafverfahren (VGS; BR 350.210) beträgt der Gebührenrahmen in Beschwerdeverfahren Fr. 1'000.00 bis Fr. 5'000.00, wobei in Strafverfahren gemäss JStPO der für den Erwachsenenstrafprozess geltende Gebührenrahmen um die Hälfte zu reduzieren ist (Art. 11 VGS). Im vorliegenden Fall erscheint eine Gebühr von Fr. 500.00 als angemessen. c) Parteientschädigungen werden keine beantragt. Somit erübrigt sich, darüber zu befinden.

Seite 10 — 10 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.